

Objekttyp: **BookReview**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazzetta militare svizzera**

Band (Jahr): **37=57 (1891)**

Heft 4

PDF erstellt am: **14.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

sowie in der verminderten Anzahl der die Jahresbeiträge bezahlenden Mitglieder begründet ist.

Indem wir die Erwartung aussprechen, es werde sich die Offiziersgesellschaft von diesem Rückschlage bald wieder erholen, knüpfen wir daran die Hoffnung, sie möchte immer mehr von ihrer hohen Pflicht beseelt bleiben: „die Waffenkameraden unserer Vaterstadt einander nicht nur auf dem Felde der Ehre, sondern auch im zivilen Leben zu nähern.“

Luzern, 7. Nov. 1890.

Namens der Offiziersgesellschaft der
Stadt Luzern,

Der Aktuar: Der Präsident:

Franz Zelger, Oberlt. C. Segesser, Hptm.

Feldzugserinnerungen eines Fünfunddreissigers 1870/71. Von H. Ehrenberg, Landwehrlieutenant z. D. Mit 3 Karten. 116 S. Rathenow, Verlag von Max Babenzien. Preis Fr. 2. 70.

Es erscheinen in Deutschland in der neuesten Zeit etwas viele Feldzugserinnerungen. Der Verfasser ist anno 1870/71 auch dabei gewesen. Es hat ihn dieses veranlasst, seine Erlebnisse der Mitwelt zu erzählen. Als einjähriger Freiwilliger bei der 7. Kompagnie des Brandenburgischen Füsilier-Regiments Nr. 35 hat er den Feldzug mitgemacht. In dem Vorwort sagt er: „Möge Jung-Deutschland aus den schlichten Aufzeichnungen eines alten Freiwilligen erschen, wie es im Kriege zugeht!“ Erst war das Regiment, bei welchem der Verfasser sich befand, bei dem Zernierungskorps vor Metz, dann marschirte es an die Loire und nahm an den Kämpfen in der Gegend von Orleans und Le Mans Theil. Die letztern bilden den interessantesten Theil der Darstellung.

Eidgenossenschaft.

— (Hrn. Oberstlieutenant Oskar von Sury), Instruktor I. Klasse der Kavallerie, ist vom Bundesrath die aus Gesundheitsrückichten nachgesuchte Entlassung von dieser Stelle unter Verdankung der geleisteten Dienste auf den 31. März 1891 ertheilt worden.

Wir wollen den treuen Kameraden, den Mann beseelt von den ritterlichsten Gesinnungen nicht scheiden lassen, ohne ihm ein Lebewohl zuzurufen!

— († Herr Alt-Nationalrath Gideon Thommen) von Waldenburg, gestorben 59 Jahre alt den 18. Dezember 1890, hat seine Liebe zu der eidg. Armee durch ein Vermächtniss von Fr. 2000 an den eidg. Winkelriedfond beurkundet. Der Bundesrath hat das Vermächtniss den Kindern des Verstorbenen bestens verdankt.

— (Militär-Literatur.) Im Verlag von H. R. Sauerländer in Aarau ist von Hrn. Hauptmann Julius Meyer eine sehr lehrreiche Broschüre: „Die Bedeutung mobiler Panzer für die schweizerische Landesbefestigung“ erschienen. Wir wünschen der interessanten Schrift eines Fachmannes eine ihrer Wichtigkeit entsprechende Verbreitung.

— (Militärische Betrachtungen aus der Tessiner-Okkupation) ist die Aufschrift eines in Nr. 8 des „Bund“ von einem Offizier veröffentlichten Artikels, welchem wir einige Angaben über Effektaustausch, Eisenbahntransport und die Mängel unseres Wachtdienstreglements entnehmen wollen. Derselbe spricht sich u. A. wie folgt aus: „Bei unserer kurzen Dienstzeit sollte das Geschäft des Effektaustausches, wie die Waffenkontrolle ausserhalb der gesetzlichen Dienstzeit vorgenommen werden können, was gewiss auch leicht durchführbar wäre.

„Vor Allem müsste hiezu der Grundsatz aufgestellt werden: „Kein Wehrmann wird aus einem Dienste entlassen, ohne dass seine Bekleidung und persönliche Ausrüstung in feldmässig tadellosem Zustande sich befinde.“ Um dies zu erzielen, wäre es nothwendig, jeweilen an jedem Entlassungstage eine gewisse personelle Detailinspektion vorzunehmen und alle diejenigen Leute, welche fehlende oder defekte Gegenstände aufweisen, nebst den zum Austausch berechtigten Unteroffizieren in ein Detachement zu vereinigen, welches nach Entlassung der übrigen Mannschaft in die Magazine geführt würde, um den Ersatz, resp. Austausch zu bewerkstelligen. Durch solche Verlegung des Austauschgeschäftes auf den Entlassungstag würde das Arbeitsprogramm am Einrückungstage ganz bedeutend entlastet und zugleich erzielte man den Vortheil einer bessern Kontrolle über die persönliche, in den Händen der Mannschaft sich befindliche Ausrüstung. Jeder Offizier weiss, dass bei den Eintrittsinspektionen alle fehlenden und mangelhaften Ausrüstungsgegenstände fast regelmässig mit den Worten entschuldigt werden: „Dies ist mir im letzten Dienste gebrochen, vertauscht oder verloren worden.“

„Wenn aber einmal kein Mann mehr aus dem Dienste mehr entlassen würde, ohne mit vollständig tadelloser Ausrüstung versehen zu sein, so fiel obige unkontrollirbare Entschuldigung von selbst dahin und mit Strenge würde man alsdann von der Mannschaft verlangen können, dass sie ebenso tadellos jedesmal in Dienst trete. Bei den alljährlich gleichzeitig mit den Waffeninspektionen vorzunehmenden Inspektionen über Kleidung und Ausrüstung sollte die Mannschaft diesbezüglich genau kontrolirt werden. Bei mangelhafter Ausrüstung liesse sich dann mit Sicherheit Vernachlässigung seitens des Mannes oder ausserdienstlicher Gebrauch seiner Effekten nachweisen, da beim letzten Dienstaustritt der Mann seine Ausrüstung in gutem Zustande nach Hause miterhielt. Solche Leute aber wären strafbar und könnten ähnlich den Nachschliesspflichtigen angehalten werden, zu einer bestimmten Zeit und auf ihre Kosten im kantonalen Magazin ihre Ausrüstung wieder in Stand zu setzen.

„Durch Verlegung des Effektaustausches auf die Entlassungstage und ausserdienstliche Ergänzung durch die Nachlässigen ergäben sich somit folgende Vortheile: 1. Besondere Kontrolle über die persönliche Ausrüstung; 2. schnellere Mobilisation; 3. Zeitgewinnung für die Unterrichtskurse.

„Ein fernerer Punkt, der zu einigen Erwägungen Anlass gibt, ist der militärische Eisenbahntransport, bei welchem es nicht bei allen Bataillonen gleichmässig befriedigend zu- und herging. Meist nahm das Einladen viel zu viel Zeit in Anspruch, so dass einzelne Bataillone, die fast eine Stunde vor Abfahrt des Zuges am Bahnhofe erschienen, bis zu diesem Zeitpunkt kaum fertig wurden mit Einsteigen. Der Fehler lag hier einerseits an der Organisation, andererseits an ungenügender Einübung der Truppe. Es wäre daher in Zukunft empfehlenswerth auch dieser Seite militärischer Thätigkeit in den Unterrichtskursen grössere Aufmerksamkeit zu schenken, wobei namentlich auch auf bessere